

Praxisassistenz

Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung haben ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Einzelne Verrichtungen können jedoch unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung an andere Personen übertragen werden, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung können Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte zur Weiterbildung beschäftigen. Die Anstellungsdauer beträgt insbesondere gemäss der Weiterbildungsverordnung WBO der FMH in der Regel sechs Monate.

Die Anstellungsdauer muss mit der EAN-Nummer der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers an [santésuisse](http://santésuisse.ch) gemeldet werden. Für die Praxisassistenz ist keine Bewilligung des Kantonsarztamts erforderlich.

Während Abwesenheiten der verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung sind Assistenzärztinnen und Assistenzärzte nicht berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Aufsicht auszuüben.



Mehr zum Thema

[Gesuchformular Stellvertretung](#)

[BIHAM Programm Praxisassistenz](#)

[BIHAM Projekt „erweiterte Praxisassistenz“](#)

[Förderung der Praxisassistenz durch den Kanton Bern](#)

[Weiterbildungsordnung WBO der FMH](#)

[TARMED Rahmenvertrag zwischen \[santésuisse\]\(http://santésuisse.ch\) und der FMH: Artikel 8](#)